

Marabu GmbH & Co. KG · Postfach 1152 · D-71730 Tamm

Ihr Zeichen, vom	Unser Zeichen, E-Mail	Telefon	Fax	Datum
	he he@marabu.de	(07141) 691-116	-117	03.11.2010

PAK-Gehalt von Marabu-Produkten

Wir bestätigen, dass wir zur Herstellung unserer Produkte keine polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) einsetzen, und auch keine Rohstoffe, die konstitutionsgemäß PAK enthalten, mit Ausnahme bestimmter aromatischen Lösemittelgemische, die Naphthalin enthalten. Das Vorhandensein von Spuren derartiger Stoffe aufgrund von Rohstoffverunreinigungen kann jedoch auch für die Produkte, zu deren Herstellung besagtes Lösemittel nicht verwendet wird, nicht ausgeschlossen werden. Eine Bestätigung der Einhaltung der vom BfR empfohlenen Grenzwerte für PAK-Maximalgehalte für Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit der Haut in Kontakt zu kommen, ist für unsere Produkte daher nicht möglich.

Begründung:

1. Von den 16 PAK, für die das BfR Grenzwerte festgelegt hat, sind die folgenden gemäß Anhang I der Richtlinie 67/548 als krebserzeugend eingestuft:

Benzo(a)anthracen
Chrysen
Benzo(b)fluoranthren
Benzo(k)fluoranthren
Benzo(a)pyren
Dibenzo(a,h)anthracen

Stoffe mit einer Einstufung als krebserzeugend sind ab einem Gehalt von 0,1% im Sicherheitsdatenblatt des Produktes, in dem sie enthalten sind, zu nennen. Da keiner dieser Stoffe im Sicherheitsdatenblatt eines der von uns verwendeten Rohstoffe genannt wird, können wir bestätigen, dass die Konzentration jedes dieser Stoffe <0,1% ist.

Naphthalin, das ebenfalls zu der Liste der 16 PAK gehört, ist zwar lt. Anhang I der Richtlinie 67/548 nicht als krebserzeugend eingestuft, aber als "umweltgefährlich", mit dem Gefahrensymbol toter Fisch und toter Baum. Stoffe, die so eingestuft sind, müssen ebenfalls ab einem Gehalt von 0,1% im Sicherheitsdatenblatt des Produkts, in dem sie enthalten sind, genannt werden. Einige der Kohlenwasserstoffgemische, die wir als Lösemittel in unseren lösemittelbasierten Farbsystemen verwenden, enthalten einen geringen Anteil Naphthalin. Da es sich bei Naphthalin aber um ein Lösemittel, also einen flüchtigen Stoff, handelt, verdampft der größte Teil dieses Inhaltsstoffes bei der Trocknung der Farbe. Eine Abschätzung, wie hoch der Naphthalinanteil im getrockneten Farbfilm ist, gibt es allerdings nicht.

Die restlichen 9 der 16 PAK sind nicht im Anhang I der Richtlinie 67/548 enthalten - also zumindest von offizieller Seite nicht eingestuft. Demnach sind die Rohstoffhersteller selbst dann nicht verpflichtet, die Anwesenheit dieser Stoffe im Sicherheitsdatenblatt anzugeben, wenn ihr Anteil im Rohstoff über 1% liegt.

2. Es gibt keine gesetzliche Regelung innerhalb der EU, die den PAK-Gehalt in Farben limitiert. Die einzige in der EU gültige Vorschrift im Hinblick auf PAK-Gehalte findet sich in der Richtlinie 76/769 und limitiert den Gehalt von 8 PAK in Weichmacherölen für Reifen und Reifenbestandteile auf einen Summenwert von 10 ppm. Diese Vorschrift ist natürlich für Farbrohstoffe nicht relevant - und daher werden diese Rohstoffe seitens unserer Lieferanten auch nicht auf PAK-Gehalte geprüft.

Da es also keine gesetzlichen Vorschriften gibt, die unsere Rohstofflieferanten verpflichten, den Anteil von PAK in den Rohstoffen zu messen und uns darüber zu informieren, können wir keinerlei Aussagen über die tatsächliche Menge an PAK-Spuren in unseren Produkten machen. Eine Ausnahme sind die Schwarz-Farbtöne: Wir wissen von den Russlieferanten, dass die eingesetzten Russpigmente PAK-Spuren enthalten - und zwar so viel, dass eine Einhaltung des vom BfR vorgegebenen Grenzwertes für Produkte mit lang andauerndem Hautkontakt, also 10 ppm, bei den damit hergestellten Farben nicht eingehalten wird.

i.V.



Klaus Cee
Head of H & S and Quality Management

i.A.



Gabriele Heller
Head of Product Safety Department